

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Februar 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98.f)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/56/561/Add.6)]

56/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995, 51/184 vom 16. Dezember 1996, 52/199 vom 18. Dezember 1997 und 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² bislang 45 Ratifikationen vorliegen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Marokkos für die Ausrichtung der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 29. Oktober bis 9. November 2001 in Marrakesch (Marokko),

davon Kenntnis nehmend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf dem vom 16. bis 27. Juli 2001 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen zweiten Teil

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

² FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3.

ihrer sechsten Tagung die Bonner Vereinbarungen³ über die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires⁴ verabschiedet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen für ihre hervorragende Arbeit bei der Erstellung des dritten Lageberichts und den Vertragsparteien nahe legend, die darin enthaltenen Informationen in vollem Umfang zu nutzen,

Kenntnis nehmend von dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Beschluss⁵, die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum zu billigen, wobei bis spätestens 31. Dezember 2006 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien erfolgen soll,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen⁶,

ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien⁵, in dem die Generalversammlung gebeten wird, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber zu entscheiden, ob die Konferenzbetreuungskosten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus ihrem ordentlichen Haushalt finanziert werden können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten hierzu geäußerten Auffassungen,

feststellend, dass sie mit Buchstabe *c* ihres Beschlusses 55/443 beschloss, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷, der auf Grund der in ihrem Beschluss 55/443 *d*) enthaltenen Bitte der Generalversammlung erstellt wurde,

1. *erinnert* an die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ zusammenzuarbeiten;

2. *fordert* alle Vertragsparteien *auf*, auch künftig wirksame Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, im Einklang mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

³ FCCC/CP/2001/5, Beschluss 5/CP.6.

⁴ FCCC/CP/1998/16/Add.1, Beschluss 1/CP.4.

⁵ FCCC/CP/2001/5, Beschluss 6/CP.6.

⁶ A/56/385.

⁷ Siehe A/56/509.

⁸ Siehe Resolution 55/2.

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, Kapazitäten aufzubauen sowie innovative Technologien für Schlüsselsektoren der Entwicklung, vor allem den Energiesektor, und für diesbezügliche Investitionen zu entwickeln und zu verbreiten, unter anderem auch durch Beteiligung des Privatsektors, marktorientierte Ansätze sowie eine förderliche öffentliche Politik und internationale Zusammenarbeit, betont, dass die Klimaänderungen und ihre nachteiligen Auswirkungen durch Zusammenarbeit auf allen Ebenen angegangen werden müssen, und begrüßt die Anstrengungen aller Parteien, das Übereinkommen durchzuführen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Übereinkommen von Marrakesch⁹, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer siebenten Tagung in Ergänzung der Bonner Vereinbarungen³ über die Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires⁴ verabschiedet wurden und die den Weg für das rasche Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto geebnet haben;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Ministererklärung von Marrakesch⁹, die von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer siebenten Tagung als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurde,

6. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹¹, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Leitungsgruppe für Umweltfragen, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

7. *billigt* die Fortführung der institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und den Vereinten Nationen und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2006 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

⁹ Siehe FCCC/CP/2001/13/Add.1.

¹⁰ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

10. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*90. Plenarsitzung
21. Dezember 2001*